



**Protokollauszug**  
**2. Sitzung vom 27. Januar 2021**

**16/2021 6.0.5 Kreuzung Schönenwerd, Umbau**  
**Vorlage Nr. 2/2021: Antrag des Stadtrats auf Grenzberreinigung**  
**Dietikon - Schlieren**

Referent des Stadtrats: Stefano Kunz  
Ressortvorsteher Bau und Planung

**Weisung**

**1. Ausgangslage**

Gemäss § 6 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 dürfen Hoheitsgrenzen Grundstücke nicht durchschneiden. Der Ausbau des Knotens Schönenwerd hat Auswirkungen auf die Grundstücksgrenzen. Eine der Grundstücksgrenzen ist gleichzeitig auch ein Stück der Gemeindegrenze Dietikon – Schlieren.

Mit Schreiben vom 24. November 2020 unterbreitet das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich den Städten Dietikon und Schlieren einen Vorschlag zur Umsetzung der vorzunehmenden Grenzänderung. Dieser wurde durch das Ingenieurbüro Acht Grad Ost AG, Schlieren, erarbeitet. Die Linienführung der bereinigten Gemeindegrenze berücksichtigt die Eigentumsverhältnisse der Mutation, womit die Anforderungen nach KVAV erfüllt sind. Die Gemeindegrenzregulierung sieht eine Abtretung der Stadt Schlieren an die Stadt Dietikon von 81 Quadratmetern und eine Abtretung der Stadt Dietikon an die Stadt Schlieren von 46 Quadratmetern vor. Dadurch vergrössert sich das Gemeindegebiet von Dietikon um 35 Quadratmeter zu Lasten des Gemeindegebiets Schlieren. Betroffen sind die beiden Grundstücke Kat.-Nrn. 12251 und 12253. Bei den abzutauschenden Flächen handelt es sich um Strassen- und Trottoirflächen im Bereich der Einmündung Spitalstrasse in die Zürcherstrasse. Eine sinnvolle Abtrennung der Strassengrundstücke lässt einen flächengleichen Abtausch zwischen den Gemeinden nicht zu.

Bei Änderungen an den Gemeindegrenzen wird im Gemeindegesetz zwischen Grenzänderungen und Grenzberreinigungen (Bagatellanpassungen) unterschieden. Grenzänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Bei Grenzberreinigungen genügt das gegenseitige Einverständnis der Gemeinden. Das Amt für Raumentwicklung beurteilt die vorliegende Anpassung als Grenzberreinigung. Sofern sich die beteiligten Gemeinden mit dieser Beurteilung einverstanden erklären, kann die Anpassung ohne Genehmigung durch den Regierungsrat durchgeführt werden. Haben die Städte Dietikon und Schlieren dem Vorschlag zur Gemeindegrenzänderung im Sinne einer Grenzberreinigung (Bagatellanpassung) zugestimmt, kann die Anpassung der Gemeindegrenze mit dem Vollzug der jeweiligen Mutationen in der amtlichen Vermessung nachgeführt werden.

Mit Beschluss 1528-2020 vom 21. Dezember 2020 hat der Stadtrat Dietikon der Anpassung der Gemeindegrenze zugestimmt.

**2. Erwägungen**

Gemäss Art. 17 Ziffer 8 der Gemeindeordnung der Stadt Schlieren (GO) obliegt die Kompetenz zur Genehmigung von Gemeindegrenzveränderungen, wenn es sich um Gebietsveränderungen von

nicht erheblicher Bedeutung handelt, dem Gemeindeparlament. Die materielle Prüfung erfolgt durch den Stadtrat.

Eine Verkleinerung des Gemeindegebiets erfordert eine sehr sorgfältige Prüfung. Eine flächenneutrale Lösung ist im vorliegenden Fall nicht möglich. Der Stadtrat stimmt mit den weiteren Beteiligten überein, dass der zu beurteilende Vorschlag aus sachlichen Gründen die beste Lösungsvariante ist. Auch der Stadtrat stuft den vorliegenden Fall als Grenzbereinigung ein. Da die geplante Grenzbereinigung nur Strassen- bzw. Trottoirflächen betrifft, resultieren für die Stadt Schlieren keinerlei Nachteile. Der Reduktion des Gemeindegebiets um 35 Quadratmeter kann aus diesen Gründen zugestimmt werden.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
  - 1.1. Die vorliegende Anpassung wird als Grenzbereinigung eingestuft.
  - 1.2. Dem Mutationsvorschlag zur Gemeindegrenzregulierung (Mutationsplan Nr. 2824 Schlieren und Mutationsplan Nr. 4236 Dietikon) vom 23. November 2020 wird zugestimmt.
2. Ziffern 1.1 und 1.2 dieses Beschlusses unterstehen dem fakultativen Referendum.
3. Vorbehältlich der Zustimmung des Gemeindeparlamentes zum Antrag gemäss Ziff. 1 wird die Abteilung Bau und Planung mit dem Vollzug der weiteren Schritte betreffend Mutation beauftragt.
4. Mitteilung an
  - Gemeindeparlament
  - Stadtrat Dietikon
  - Baudirektion Kanton Zürich, ARE, Abt. Geoinformation, Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich
  - Notariat und Grundbuchamt Dietikon, Zentralstrasse 19, 8953 Dietikon
  - Notariat und Grundbuchamt Schlieren, Uitikonerstrasse 9, 8952 Schlieren
  - Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren
  - Ressortvorsteher Bau und Planung
  - Archiv

Status: öffentlich

#### **Stadtrat Schlieren**

Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

Janine Bron  
Stadtschreiberin-Stv.